



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
T 058 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch
BIM

St.Gallen, 28. Juni 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	24-3488
Teilstrassenplan	"Erschliessung Nebengraben Grundstück Nr. 74" Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Erschliessung Nebengraben Grundstück Nr. 74" (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!

Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch) sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer,



usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden.

3. Die Lärmschutzfachstelle des AFU merkt an, dass das Plangebiet durch den Betrieb der Autobahn lärmbelastet ist und neu mit einer Zufahrtsstrasse erschlossen wird. Gemäss Art. 30 LSV sind bei Neubauten bei neuer Erschliessung des Plangebiets die Planungswerte einzuhalten (vorliegend in der Empfindlichkeitsstufe III 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht). Die Gemeinde verlangt ein entsprechendes Lärmgutachten mit dem Nachweis, dass die Planungswerte eingehalten sind. (Z)
4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.

Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur



Beilagen:

- Teilstrassenplan "Erschliessung Nebengraben Grundstück Nr. 74" (G2),
Situation 1:500, Plan Nr. 2134A, 3-fach



KANTON ST. GALLEN
GEMEINDE ST. MARGRETHEN



Erweiterung Erschliessung Nebengraben GS 74

Auflage

Auflageprojekt

Teilstrassenplan 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am:

04.03.2024

Öffentliche Auflage:

vom 18.03. bis 16.04.2024

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

28. Juni 2024

Für das Tiefbauamt

~~Der Kantonsingenieur:~~

KI:

~~Letzte Kontrolle TBA und Genehmigung~~



Format	A3	Datum	Index	Bearbeiter ; Änderung	Geprüft
Plan - Nr.		30.01.2024		cari	eugk
2134A					
450					

CDS Bauingenieure AG
Berneckerstrasse 231+233
CH-9435 Heerbrugg

T +41 71 726 11 55
F +41 71 726 11 56
info@cds-bauingenieure.ch
www.cds-bauingenieure.ch

 **CDS**
BAUSOFTWARE
BAUINGENIEURE
NETCOM